

## Veröffentlichung gemäß § 11a Abs. 1 VermAnlG

- (1) Ein als Betreff erkennbares Schlagwort, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst.
- (2) Der Name des Veröffentlichungspflichtigen einschließlich seiner Anschrift.
- (3) Die Bezeichnung der Vermögensanlage/-n<sup>1</sup> sowie das Veröffentlichungsdatum des Verkaufsprospektes.<sup>2</sup>
- (4) Die zu veröffentlichende Tatsache gemäß § 11a Abs. 1 VermAnlG.
- (5) Das Datum des Eintritts der der Tatsache zugrunde liegenden Umstände.
- (6) Eine kurze Erklärung, inwieweit die Tatsache den Emittenten oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar betrifft, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer (4) ergibt.
- (7) Eine Erklärung, aus welchen Gründen die Tatsache, die sich auf den Emittenten oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer (4) ergibt.
- (8) Einen Hinweis, dass die inhaltliche Richtigkeit der veröffentlichten Tatsache nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt.
- (9) **Hervorgehobener Hinweis:**<sup>3</sup> **Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geht davon aus, dass die Vermögensanlage, für die diese Tatsache bekanntgemacht wird, den Voraussetzungen des § 1 Vermögensanlagengesetzes entspricht und hat diese Voraussetzungen nicht erneut geprüft.**

### Hinweise:

a) Gesonderte Anlage im Format DIN A4, deren Umfang eine Seite nicht überschreiten soll (§ 4 Abs. 5 S. 2 VermVerMiV).

b) Ist die Mitteilung gemäß § 11a Abs. 2 S. 1 VermAnlG nicht ordnungsgemäß bei der BaFin eingegangen, teilt die BaFin dem Emittenten oder dem Bevollmächtigten diesen Umstand gemäß § 5 Abs. 2 VermVerMiV spätestens am dritten Werktag nach Eingang der Mitteilung mit.

---

<sup>1</sup> Sind von der zu veröffentlichenden Tatsache mehrere Emittenten von Vermögensanlagen betroffen, so ist für jeden Emittenten eine gesonderte Mitteilung gemäß § 11a Abs. 2 S. 1 VermAnlG zu veröffentlichen. Sämtliche Vermögensanlagen, auf die sich die Veröffentlichung gemäß § 11a Abs. 1 VermAnlG bezieht, sind konkret zu benennen.

<sup>2</sup> Gilt die Veröffentlichung für mehrere Verkaufsprospekte derselben Vermögensanlage, weil die Vermögensanlage länger als ein Jahr angeboten wird, sind sämtliche Veröffentlichungsdaten derjenigen Verkaufsprospekte zu benennen, auf die sich die Veröffentlichung gemäß § 11a Abs. 1 VermAnlG bezieht.

<sup>3</sup> Gemäß § 4 Abs. 5 S. 3 VermVerMiV ist der hervorgehobene Hinweis Bestandteil der (Vorab-) Mitteilung gemäß § 11a Abs. 2 S. 1 VermAnlG, die vor der Veröffentlichung der Tatsache an die BaFin zu übermitteln ist. Der Hinweis ist hingegen nicht Bestandteil der Veröffentlichung gegenüber den Medien i.S.d. § 11a Abs. 3 VermAnlG; er wird allerdings auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht werden.